

Strafenkatalog

für Liga, Pokal und sonstige Wettbewerbe/Veranstaltungen
der Privatliga Bergisch-Land e.V.

Stand: 01.12.2019

1. Persönliche Strafen

(Bis zur Bekanntgabe der persönlichen Strafe ist der Spieler gesperrt, bereits gespielte Spiele werden der Strafe jedoch angerechnet.)

1. Wenn ein Spieler ein Tor oder eine offensichtliche Torchance eines Gegenspielers durch absichtliches Handspiel verhindert oder zunichtemacht (dies gilt nicht für den Torwart in seinem Strafraum), wird er ohne Spruchkammerentscheid **für 1 Spiel** gesperrt.
2. Wenn gegen einen Spieler eine zweite Verwarnung (gelb-rot) im selben Spiel ausgesprochen wird, wird er ohne Spruchkammerentscheid **für 1 Spiel** gesperrt.
3. Wenn ein Spieler einem Gegenspieler eine offensichtliche Torchance regelwidrig nimmt, bei dem Versuch den Ball zu spielen oder mit einem Vergehen, das mit einem indirekten Freistoß geahndet worden ist, wird er **für 1 Spiel** gesperrt.
4. Wenn ein Spieler einem Gegenspieler eine offensichtliche Torchance regelwidrig nimmt und weder Abs. 1.1 noch 1.3 zutreffen, wird er **für 2 Spiele** gesperrt.
5. Wenn ein Spieler sich rohen Spiels schuldig macht, wird er für **3 bis 6 Spiele** gesperrt. Im schweren Fall kann rohes Spiel als Tötlichkeit geahndet werden.
6. Wenn ein Spieler sich unsportlich verhält, wird er **für 3 bis 6 Spiele** gesperrt.
7. Wenn ein Spieler sich grob unsportlich verhält, wird er **für 7 Spiele bis 1 Jahr** gesperrt.
8. Wenn ein Spieler eine Tötlichkeit begeht, wird er **für 7 Spiele bis ein Jahr** gesperrt.

2. Bewährungsstrafen / Verkürzung der Strafen

1. Eine persönliche Strafe ab einer Sperrzeit von 3 Monaten kann in Teilen, nicht jedoch um mehr als die Hälfte der angesetzten Sperre auf Bewährung ausgesetzt werden, wenn der Spieler in der laufenden und vergangenen Saison keine persönliche Strafe erhalten hat, die entsprechend der Absätze 1.5 bis 1.8 ausgesprochen wurden.
2. Die Bewährungszeit beträgt das Dreifache der zur Bewährung ausgesetzten Spielsperre, maximal jedoch ein Jahr.
3. Verstößt der Spieler im Rahmen eines Bewährungsspiels erneut gegen die Absätze 1.5 bis 1.8, so wird ihm zusätzlich zur dann ausgesprochenen Strafe mindestens die ursprünglich zur Bewährung ausgesetzte Spielsperre auferlegt. Absatz 4.3 bleibt davon unberührt.
4. In minderschweren Fällen kann eine Sperrzeit reduziert werden, nicht jedoch um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Sperrzeit.
5. Die Entscheidung, ob eine Bewährungsstrafe oder Verkürzung der Strafe in Betracht kommt, kann im Einzelfall durch die Spruchkammer entschieden werden.

3. Zusatzbestimmungen zu den persönlichen Strafen

1. Im besonders schweren Fall kann eine Spielsperre auf bis zu 15 Jahre erweitert werden. Darüber hinaus wird der Vorstand der Privatliga Bergisch-Land e.V. entscheiden, ob der Spieler aus dem Verein ausgeschlossen wird.

2. Wenn ein Spieler sich nach einem gegen ihn ausgesprochenen Feldverweis weiterer verwarnungs- oder feldverweiswürdiger Vergehen schuldig macht, kann seine Sperre den Bestimmungen dieses Strafenkatalogs entsprechend verlängert werden.
3. Verstößt ein Spieler gegen die Bestimmungen des Strafenkatalogs und hat in der laufenden oder vergangenen Saison bereits eine persönliche Strafe gemäß Absatz 1.5. bis 1.8. erhalten, so kann ihm die vorgesehene Sperre in bis zu doppelter Höhe auferlegt werden. Strafen darüber hinaus auf Grund von mehrfach wiederholtem Fehlverhalten können von der Spruchkammer beim Vorstand beantragt werden. Hierbei werden die Schwere der Vergehen und der zeitliche Abstand zwischen den Vergehen berücksichtigt.
4. Bei anderweitigem unsportlichen, personenschädigenden oder satzungswidrigen Verhalten im Rahmen jeglicher Privatliga Veranstaltung kann die Spruchkammer Strafen verhängen, deren Strafmaß sich an diesem Strafenkatalog orientiert.

4. Mannschaftssanktionen

1. Macht sich ein Gastspieler einer Mannschaft nach den Absätzen 1.5 bis 1.8 dieses Strafenkatalogs schuldig, so wird der Mannschaft auferlegt, im nächsten Spiel ohne Gastspieler anzutreten. Je nach Schwere des Vergehens, kann die Spruchkammer über weitere Spiele ohne Gastspieler entscheiden.
2. Bei mehrfachem Verstoß einer Mannschaft nach den Absätzen 1.5 bis 1.8 kann die Spruchkammer beim Vorstand beantragen, der Mannschaft Punkte im Meisterschaftsbetrieb abzuziehen. Punktabzüge richten sich nach Schwere und Häufigkeit der Vergehen.
3. Tragen Spieler einer Mannschaft oder ihre Zuschauer dazu bei,
 - dass ein Spiel abgebrochen wird,
 - dass es zu einer Rudelbildung kommt,
 - dass die Sicherheit des Schiedsrichters oder anderer Akteure nicht mehr gewährleistet werden kann oder,
 - dass gegen die Vereinsordnung oder Vereinssatzung verstoßen wird, so kann entschieden werden,
 - dass das Spiel als Niederlage gegen die Mannschaft gewertet wird,
 - dass die Mannschaft in den folgenden Spielen ohne Gastspieler antreten muss und/oder,
 - dass ihr bis zu drei Punkte abgezogen werden.
4. Es kann festgestellt werden, dass mehr als eine Mannschaften maßgeblich für einen Spielabbruch verantwortlich gewesen sind.
5. Punktabzüge werden dem Vorstand vorgeschlagen.

Erklärungen:

1. Unsportliches Verhalten, das einen Feldverweis nach sich zieht, kann anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gesten in Richtung anderer Spieler, Zuschauer oder sonstiger Personen sein. Unsportliches Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter ist grob unsportliches Verhalten.
2. Grobes Unsportliches Verhalten kann Schubsen, Stoßen, übertrieben anstößige, beleidigende oder schmähende Äußerungen und/oder Gesten oder Bedrohungen in Richtung anderer Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer oder sonstiger Personen sein.

3. Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet.
4. Ein minderschwerer Fall liegt dann vor, wenn die Umstände, die zu einer persönlichen Strafe geführt haben, vom Durchschnitt vergleichbarer Fälle deutlich zugunsten des bestraften Spielers abweichen.
5. Ein besonders schweres Vergehen im Rahmen einer groben Unsportlichkeit liegt *unter anderem* dann vor, wenn ein Spieler
 - eine Person um sein Leben oder seiner körperlichen Unversehrtheit bedroht oder
 - in menschenverachtender Weise eine Person oder eine Personengruppe diskriminierend herabwürdigt, insbesondere wenn dies durch herabwürdigende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf eine behauptete „Rasse“, die ethnische Herkunft, die Nationalität, die Hautfarbe, die Sprache, das Geschlecht, die Religion oder die Weltanschauung, auf eine tatsächliche oder angenommene Behinderung oder die sexuelle Orientierung geschieht.
6. Ein besonders schweres Vergehen im Rahmen eines Fouls oder einer Tätlichkeit liegt *unter anderem* dann vor,
 - wenn der geschädigte oder die geschädigten Spieler, Schiedsrichter oder Zuschauer durch das Vergehen schwerwiegende oder lange nachwirkende Verletzungen erleiden.

gezeichnet
Der Vorstand